

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Zur Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln werden für die Dauer der Wahlperiode 2020 benannt:

<u> Mitglieder </u>	<u> stellvertretende Mitglieder </u>
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.

Vorbemerkungen:

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) wählt die Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung des Zweckverbandes) das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln bildet nach § 15 Abs. 3 SpkG einen Risikoausschuss und einen Bilanzprüfungsausschuss. Zudem kann der Verwaltungsrat einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates wird zudem ein Sparkassenausschuss und ein Beteiligungsausschuss gebildet. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Sparkassenausschusses und des Beteiligungsausschusses.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 dem Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und der Vereinigung der Kreissparkasse in Siegburg mit der Kreissparkasse Köln nach § 32 Abs. 1 SpkG (jetzt § 27 Abs. 1 SpkG) zugestimmt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln beachtet unter Berücksichtigung der sparkassenrechtlichen Bestimmungen bei der Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates die Grundsätze in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Insgesamt besteht der Verwaltungsrat aus 24 Mitgliedern. Sechs Mandate stehen dem Rhein-Sieg-Kreis zu.

Der Grundsatz nach § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis über den Beitritt der Sparkasse Hennef zum Zweckverband der KSK Köln vom 23.01.2006, wonach der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bei der Aufstellung seiner Kandidaten für den Verwaltungsrat der KSK Köln den Grundsatz berücksichtigen wird, dass von den ihm zustehenden Mandaten ein Mandat von einem vom Rat der Stadt Hennef zu benennenden Vertreter wahrgenommen wird, gilt nach aktueller Bewertung durch die KSK Köln für die Wahlperiode 2014 nicht fort, da der Rhein-Sieg-Kreis unter Berücksichtigung der Kundeneinlagen im Gebiet der Sparkasse Hennef zum Stichtag 31.05.2014 kein zusätzliches Mandat im Verwaltungsrat erhält. Insoweit stehen die sechs Mandate nunmehr dem Rhein-Sieg-Kreis zu. Allerdings verzichtet der Rhein-Sieg-Kreis in Folge der v. g. Regelung nunmehr ab der im Jahre 2014 beginnenden kommunalen Wahlperiode bis einschließlich der im Jahre 2019 beginnenden kommunalen Wahlperiode zugunsten der Stadt Hennef auf ein Mandat im Sparkassenausschuss. Außerdem kann die Stadt Hennef – aus der Mitte der Mitglieder des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – ein Mitglied für die Zweckverbandsversammlung benennen, wobei diese Regelung bis einschließlich der im Jahre 2019 beginnenden kommunalen Wahlperiode gilt. § 2 Abs. 4 besagt, dass die Vereinbarung gem. Abs. 3 nicht weiter fortbesteht, wenn es zu einer Reduzierung der Mandate des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat kommen sollte. Dies ist nicht der Fall.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 12 Abs. 1 SpkG von der Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung (Verfahren Hare-Niemeyer) gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbedienstete, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbedienstete, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

Ausschließungsgründe nach § 13 SpkG:

1. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,

- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Bedienstete, Beschäftigte, Arbeitende oder Vertretungen von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
2. Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
 3. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
 4. Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

An den Sitzungen nehmen gemäß § 10 Abs. 4 SpkG bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbedienstete der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Mitglieder und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertretungen oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW anzuwenden. Danach ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über einen einheitlichen Wahlvorschlag ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang gemäß dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ abgestimmt.

Das Sparkassengesetz sieht keine zwingende Entsendung der Hauptverwaltungsbediensteten als Mitglied in den Verwaltungsrat vor. Allerdings können nach § 12 Abs. 1 Satz 4 SpkG bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbedienstete von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Diese sparkassenrechtliche Gesetzesbestimmung geht den kommunalrechtlichen Regelungen (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW) als *lex specialis* vor.

Einer der drei Stellvertretungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates soll zudem eine Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises sein (§ 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags).

In der vorangegangenen Wahlperiode stellte der Rhein-Sieg-Kreis sechs Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 des v. g. öffentlich-rechtlichen Vertrags. Bisherige Mitglieder und Stellvertretungen des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der KSK Köln waren:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter*in</u>
1. Abg. Dr. Torsten Bieber (CDU)	1. Abg. Brigitte Donie (CDU)
2. Abg. Jürgen Becker (CDU)	2. Abg. Ivo Hurnik (CDU)
3. Abg. Oliver Krauß (CDU)	3. Abg. Silke Josten-Schneider (vormals CDU)
4. Abg. Dietmar Tendler (SPD)	4. Abg. Udo Scharnhorst (SPD)
5. Abg. Sebastian Hartmann (SPD)	5. Abg. Cornelia Mazur-Flöer (SPD)
6. Abg. Michaela Balansky (GRÜNE)	6. Abg. Lisa Anschütz (GRÜNE)

Nach § 14 SpkG üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

(Landrat)